

### § 3 Preisregelung

Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat einheitliche Preisregelungen getrennt für Faser- und Papiererntebindergarn zur Ernte 1952 zu treffen und eine entsprechende neue Preisverordnung zu erlassen.

### § 4 Lagerung und Verkauf

(1) Die Verteilerstellen und die MAS sind für eine ordnungsgemäße Lagerung des Erntebindergarns verantwortlich.

(2) Der Verkauf von Erntebindergarn erfolgt durch die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften ab 25. Mai 1952 auf Grund der Bezugsrechtsvermerke auf den Anbaubescheiden. Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften sind für eine anteilige Versorgung der Verbraucher verantwortlich.

(3) Der Verkauf von Erntebindergarn an die volkseigenen Güter und die MAS wird durch die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf vorgenommen.

(4) Das Bezugsrecht erlischt am 20. August 1952. Bezugsberechtigte, welche bis zu dem genannten Termin ihr Erntebindergarn bei der zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft nicht abgeholt haben, dürfen danach nicht mehr beliefert werden.

### § 5 Beanstandungen

Qualitätsbeanstandungen und Anträge auf Ersatzlieferungen sind von den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf zu prüfen und bei Feststellung berechtigter Mängel an das zuständige Warenprüfungsamt weiterzuleiten.

### § 6 Kontrolle

Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Verteiler haben über Zu- und Abgänge sowie über die vorhandenen Bestände an Erntebindergarn dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu berichten.

### § 7 Schlußbestimmung

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

### § 8

Mit Ausnahme der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1950 zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindergarn an die Landwirtschaft (über Sammlung und Umtausch von Erntebindergarnenden, GBl. S. 1132) werden alle bisherigen Bestimmungen über die Verteilung von Erntebindergarn aufgehoben.

### § 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1952

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium  
Der Ministerpräsident für Land- und Forstwirtschaft  
I. V.: Rau  
Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

Scholz  
Minister

52 297 ÜBI  
S J V! > Hl.  
I limveis  
Preis YO 12-1:  
V> 413 ÜBI

## Anordnung über die Durchführung einer Diphtherie-Schutzimpfung.

Vom 1. April 1952

Auf Grund § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOB1. I S. 448) wird folgende Impfanordnung erlassen:

### § 1

In der Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Oktober 1952 sind im Gesamtgebiet der Deutschen Demokratischen Republik Pflichtschutzimpfungen gegen Diphtherie durchzuführen.

### § 2

(1) Der Impfpflicht unterliegen alle Kinder und Jugendliche der Geburtsjahrgänge 1937/38, 1945/46 und 1950/51, soweit sie nicht innerhalb der Jahre 1950 bis 1952 gegen Diphtherie schutzgeimpft worden sind.

(2) Kinder und Jugendliche, die ohne Gefahr für ihr Leben und ihre Gesundheit nicht geimpft werden können, unterliegen, solange dieser Zustand dauert, nicht der Impfpflicht.

(3) Von der Impfung sind befreit:

- a) Kinder und Jugendliche, die in den Jahren 1850 bis 1952 nachweislich eine Diphtherie-Erkrankung durchgemacht haben,
- b) Kinder und Jugendliche, die an einer akuten Infektionskrankheit leiden oder sich im Stadium der Rekonvaleszenz befinden,

- c) Kinder und Jugendliche, die am Impftage an einer sichtbaren Erkältung leiden (starker Husten und Schnupfen),
  - d) aktiv Tuberkulöse,
  - e) Nierenkranke mit objektiven Krankheitserscheinungen,
  - f) Herz- und Kreislaufgeschädigte mit objektiven Krankheitserscheinungen,
  - g) Kinder und Jugendliche, die an Furunkulose oder anderen schweren Hautkrankheiten (außer Krätze) leiden,
  - h) Krankheitszustände auf allergischer Grundlage.
- (4) Über die Impfbefreiung hat der Impfarzt zu entscheiden und eine ärztliche Bescheinigung darüber auszustellen.

### § 3

(1) Die Diphtherie-Schutzimpfung wird durchgeführt mit Diphtherie-Toxoid-Asid des Serumwerkes VEB Dessau oder mit Diphtherie-Schutzimpfstoff Dresden des Sächsischen Serumwerkes in Dresden.

(2) Die Impfung ist in folgenden Dosen und Zeitabständen durchzuführen:

- a) Kleinkinder (Erstimpfungen) erhalten zwei im Abstand von vier Wochen vorzunehmende subkutane Injektionen von je 0,5 ccm,